

Bereich Sport und Bäder
Az: 52-90-01
Datum: 14.10.2002

2002/300
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	27.11.2002	
Betriebsausschuss 1	03.12.2002	
Rat der Stadt	12.12.2002	

Betreff

Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Bäder (Bäderentgeltordnung)

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Bäder in der vorgelegten Fassung (Anlage).

K r u s e

E c k h a r d t

Der Bereich Sport und Bäder beabsichtigt, die Eintrittspreise für das Hallenbad und das Parkbad Nord ab dem 01.01.2003 anzuheben.

Die zur Zeit gültigen Eintrittspreise für die Bäder haben sich seit 10 Jahren nicht mehr geändert. Zum Jahreswechsel 2001/2002 wurden die damaligen DM-Preise lediglich in Euro-Preise umgerechnet. Durch Abrundungen ergaben sich sogar teilweise leicht niedrigere Preise als zuvor (Beispiel: Einzeleintritt Erwachsene zuvor 4,00 DM - umgerechnet 2,05 € - jetzt 2,00 €).

Im Vergleich zu anderen Bädern in den Nachbarstädten erhebt die Stadt Castrop-Rauxel bisher ein eher geringes Entgelt - Beispiele am Einzeleintritt eines Erwachsenen im Hallenbad:

Castrop-Rauxel:	2,00 €
Bochum:	2,50 €
Gladbeck:	2,60 €
Oer-Erkenschwick:	1,25 €
Marl:	2,30 €
Haltern:	3,25 €.

Da in den letzten Jahren aufwendige Investitionen erfolgt sind (Parkbad Nord: Erneuerung des Kinderplanschbeckens / Hallenbad: Sanierung Schwimmhalle, Duschen, Umkleiden, Technik, etc. – Finanzsumme ca. 5 Millionen € -) ist eine Erhöhung der Eintrittspreise durch den nunmehr gehobenen Standard angemessen und wohl auch für die Badegäste am ehesten nachvollziehbar.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt der Bereich Sport und Bäder ab 01.01.2003 die Eintrittspreise anzuheben.

Die Preise für die Punktekarten bleiben aus rechnerischen Gründen bestehen, die Abgabe der für einen Eintritt zu leistenden Punkte wird jedoch erhöht; statt der bisher verwendeten 300-Punkte-Karte wird eine 400-Punkte-Karte eingeführt.

Die vorgeschlagene Preiserhöhung für den Ferienpass ist mit dem Bereich Jugendförderung abgesprochen.

Da bei Veranstaltungen der wassersporttreibenden Vereine außerhalb ihrer normalen Trainingszeiten evtl. durch Schließung der Bäder für den öffentlichen Badebetrieb Einnahmeverluste entstehen oder zumindest Kosten für den Personalaufwand anfallen, ist vorgesehen, den Vereinen die Bäder für Veranstaltungen in Zukunft gegen eine entsprechende Nutzungsent-schädigung zur Verfügung zu stellen.

Entgeltordnung
für die Benutzung der städt. Bäder (Bäderentgeltordnung)
vom .01.2003

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 12.12.2002 aufgrund der §§ 8, 41 Abs. 1 Buchstabe i und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgelte

1. Für die Inanspruchnahme der in den städt. Bädern ausschließlich Schullehrschwimmbecken angebotenen Leistungen sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Die als Anlage beigefügte Tarifübersicht ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
2. Leistungen Dritter sind nach Maßgabe der Anbieter oder Betreiber dieser Leistungen (z. B. Getränke aus Automaten, Sonnenbankbenutzung) zu bezahlen. Diese unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 2

Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung der Entgelte ist jeder Benutzer der städt. Bäder vor der Inanspruchnahme verpflichtet.
2. Zum Zahlungsnachweis werden Einzel- und Punktekarten (40-, 120- und 400 Punkte) ausgehändigt. Einzelkarten und Punkteabschnitte sind nur am Lösungstag zum einmaligen Gebrauch gültig. Punkte können nur zur Entrichtung des Eintrittsentgeltes genutzt werden.
3. Die Abrechnung der Bädernutzungen für Schulen und Vereine (für deren reguläre Trainingszeiten) erfolgt unentgeltlich nach Vereinbarungen mit den Fachverwaltungen im Wege der Leistungsverrechnung.
4. Die von den Vereinen zu leistenden Entgelte bei Veranstaltungen werden in der entsprechenden Nutzungsgenehmigung festgelegt.

§ 3

Entgeltermäßigungen

1. Entgeltermäßigungen werden gewährt für:
 - a) Früh- und Spätschwimmer nach Bestimmung der Tarifübersicht
im Parkbad Nord: Frühschwimmer 7.00 – 9.00 Uhr
Spätschwimmer 2 Stunden vor Ende der öffentlichen Badezeit
im Hallenbad: Frühschwimmer 6.30 – 8.30 Uhr
 - b) Kinder bis zu einem Alter von 3 Jahren
 - c) Kinder zwischen 4 und 17 Jahren
 - d) Rollstuhlfahrer zahlen den Tarifpreis für Kinder / Jugendliche, der Eintritt für eine Begleitperson ist frei.
 - e) Sozialkarten werden nach Maßgabe der Tarifübersicht ausgehändigt.
 - f) Ferienpässe werden nach Maßgabe der Tarifübersicht ausgehändigt. 1/3 der Einnahme ist zweckgebunden für Jugendaktivitäten im Rahmen des Ferienprogrammes.
2. Der Bereich Sport und Bäder ist berechtigt, die zu leistenden Entgelte zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn das Bad nicht in seiner Gesamtheit zur Verfügung steht oder sonstige besondere Gründe dafür vorliegen.

§ 4

Nebenleistungen

Nebenleistungen werden nach Maßgabe der Tarifordnung erhoben.

§ 5

Ersatz für verlorengegangene Schlüssel

Die Ersatzleistung für verlorengegangene Schlüssel richtet sich nach den Wiederbeschaffungskosten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Bäder tritt am **01.2003** in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 07.01.2002 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, . Januar 2003

K r u s e
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den . Januar 2003

K r u s e

Bürgermeister

Gegenüberstellung Tarifübersicht**A. Tagestarife**

	<u>alt</u> Euro	<u>neu</u> Euro
1. <u>Im Hallenbad</u>		
- Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahre	2,00	2,50
- Kinder zwischen 4 und 17 Jahren	1,25	1,50
- Rollstuhlfahrer	1,25	1,50
- Rollstuhlfahrer mit 1 Begleitung	1,25	1,50
- Frühschwimmer	1,50	2,00
Kinder bis zu einem Alter von 3 Jahren haben <u>freien Eintritt</u> .		
Das Entgelt kann durch Punktekarten im Nennwert von je Punkt entrichtet werden.	0,25	0,25

2. Im Parkbad Nord

- Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahre	2,00	2,50
- Kinder zwischen 4 und 17 Jahren	1,25	1,50
- Rollstuhlfahrer	1,25	1,50
- Rollstuhlfahrer mit 1 Begleitung	1,25	1,50
- Frühschwimmer	1,50	2,00
- Spätschwimmer	1,50	2,00
Kinder bis zu einem Alter von 3 Jahren haben <u>freien Eintritt</u> .		
Das Entgelt kann durch Punktekarten im Nennwert von je Punkt entrichtet werden.	0,25	0,25

B. Punktekarten

		<u>alt</u> Euro	<u>neu</u> Euro		<u>alt</u> Euro	<u>neu</u> Euro
40 Punkte-Karte	Nennwert	10,00	10,00	Einzelpreis:	9,00	9,00
120 Punkte-Karte	Nennwert	30,00	30,00	Einzelpreis:	25,50	25,50
400 Punkte-Karte	Nennwert		100,00	Einzelpreis:	57,50	77,00
					(300 Pkt.)	(400 Pkt.)

C. Sozialkarten

	<u>alt</u> Euro	<u>neu</u> Euro
Auf Antrag erhalten Geringverdiener im Abstand von 6 Monaten je eine 40-Punktekarte für	5,00	5,00

Geringverdiener im Sinne dieser Bestimmungen ist derjenige, bei dem das gesamte Haushaltseinkommen die Regelsätze der Sozialhilfe nicht übersteigt.

D. Ferienpässe

Während der Sommerferien eines jeden Jahres können Schüler und junge Arbeitslose bis zum 20. Lebensjahr mit Schülerausweis oder Bescheinigung des Arbeitsamtes einen Ferienpass zum Preise von (alt: 3,90 €) **4,50 €** erwerben. Er berechtigt zur Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen. Er verliert mit dem letzten Ferientag seine Gültigkeit. Er gilt in den öffentlichen Bädern und für die im Rahmen des Ferienprogrammes angebotenen Maßnahmen. Je Badbesuch ist ein ermäßigtes Entgelt (alt: 0,50 €) **1,00 €** zu entrichten.

Den Ferienpass erhalten kostenlos

- a) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aus Familien, die laufende Leistungen nach dem BSHG oder ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem BVG erhalten
- b) Kinder und Jugendliche, die in Heimen und Pflegestellen die Leistungen nach den §§ 33 und 34 KJHG beziehen
- c) Jugendliche Arbeitslose unter 18 Jahren.

E. Veranstaltungen / Schwimmwettkämpfe

Wird das Hallenbad oder das Parkbad Nord einem wassersporttreibenden Verein für eine Sportveranstaltung zur Verfügung gestellt, so kann von diesem für Personalaufwand bzw. Einnahmeverlust eine Entschädigung gefordert werden.

Für wassersporttreibende Vereine des Stadtsportverbandes beträgt die Entschädigung bei Einnahmeverlusten durch Schließung des Bades in der öffentlichen Badezeit **30,00 € pro Stunde**, bei zusätzlich anfallendem Personalaufwand nach Ende der öffentlichen Badezeit **20,00 € pro Stunde**.

Für jede andere Veranstaltung (z. B. Vereinsfeiern etc.) ist ein Entgelt in Höhe von **50,00 € pro Stunde** zu leisten.

Andere bzw. ortsfremde Vereine leisten eine Entschädigung in Höhe von **100,00 € pro Stunde**, kommerzielle Nutzer in Höhe von **200,00 € pro Stunde**.

Berechnet wird die Zeit der Nutzung und der anschließenden Reinigung. Bei einer Teilnutzung des Bades ist eine Verringerung des zu leistenden Entgeltes möglich.

Ob ein Bad einem Verein zur Durchführung einer Veranstaltung überlassen wird, entscheidet die Verwaltung unter Berücksichtigung des Personalaufwandes und dem Interesse der Öffentlichkeit.

Findet eine Veranstaltung unter Beteiligung der Öffentlichkeit statt und dient diese der Werbung für die Bäder, so kann die Verwaltung eine geringere als die vorgesehene Entschädigung fordern oder die Entschädigung erlassen.

Gleiches gilt, wenn ein Bad nur teilweise einem Verein zur Durchführung einer Veranstaltung überlassen wird.

Steht das Bad aus unvorhergesehenen Gründen nicht zur Verfügung, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

F. Entgelte für Schulen und Vereine

Für Schulen und Vereine (gilt nur für die vereinbarten regulären Trainingszeiten) findet eine verwaltungsinterne Leistungsverrechnung statt. Basis ist der geringste Eintrittspreis nach der 400-Punkte-Karte.

In allen Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Die Entgeltordnung tritt am _____ in Kraft.